

## **Reparaturen**

10. *BGH, Urteil vom 25. 6. 1986, IV a ZR 263/84 (abgedr. in WM 1986, 1253)*

### **Elektrogeräte, Dauerreparaturversicherung**

Leitsätze:

- 1. Unterlassungsansprüche nach § 13 AGBG können nicht auf § 3 AGBG gestützt werden (Bestätigung von BGH, Urteil vom 18. 2. 1982, I ZR 81/80, MDR 1983, 113).**
- 2. Hat der Versicherungsnehmer von der ihm vom Versicherer angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, statt des Ersatzes der Reparaturkosten eine Anschaffungshilfe zum Ankauf eines fabrikneuen Gerätes zu verlangen, so erlischt die Reparaturversicherung**

### Anmerkung

Die wirkliche Bedeutung dieses Urteils entfaltet sich erst vor dem rechtstatsächlichen Hintergrund des Rechtsstreits. Denn wo die Reparaturvergabe für den Verbraucher zu einem kostspieligen Lotteriespiel wird, ist es nur zu verlockend, eine Reparaturversicherung abzuschließen, die dieses Risiko abfängt. Die Zeitschrift DM 10/86, S. 50 ff. hat in einem Test von 45 Farbfernsehgeräte-Reparaturbetrieben die Erfahrungen aus dem Projekt „Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung“ (siehe: H. -W. Micklitz, Der Schutz des Verbrauchers vor ungerechtfertigten Handwerkerrechnungen, ZERP DP 5/85) nicht nur bestätigt, sondern geradezu erschreckende Ergebnisse über die Qualität der Betriebe zutage gefördert. Vereinfacht ausgedrückt: Eine Vielzahl von Betrieben arbeitet schlecht und teuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Fachbetrieb handelt oder um einen Schnell-Service. Ganze 23 der 45 Betriebe fanden den Fehler, die anderen schlugen vor, das Gerät in die Werkstatt mitzunehmen, was aber auch dann nicht immer zum Erfolg führte. Dieses magere Ergebnis wiegt um so schwerer, als ein geübter Techniker den eingebauten Fehler sekundenschnell finden und in ein paar Minuten beheben mußte. Für diese Leistung hatte der Verbraucher dann zwischen DM 196,40 und DM 19,95 zu zahlen.

Aus der Perspektive des Verbrauchers ist deshalb der Möglichkeit, eine Reparaturversicherung abzuschließen, durchaus Positives abzugewinnen. Denn die Versicherer müssen schon aus eigenem Interesse auf eine Verbesserung der Arbeitsqualität drängen. Die bisherige Praxis der Versicherer, der der BGH nun einen Riegel vorgeschoben hat, drängt jedoch den Schluß auf, daß es bislang weniger um die Erstattung von notwendigen Reparaturkosten ging, als darum eine Versicherungszwangsbeziehung zu schaffen, die den Versicherern einen regelmäßigen Eingang der Prämienzahlungen garantiert und so eher den Neu-/Ersatzkauf von Fernsehgeräten ankurbelt.

In rechtlicher Hinsicht bemerkenswert ist das Urteil insofern, als es die lediglich formal existierende Wahlfreiheit zwischen der Erstattung der Reparaturkosten und der Zahlung einer Anschaffungshilfe als Fiktion entlarvt. Den Beweis für die fehlende Wahlmöglichkeit erbringt der BGH mit rein ökonomischen Überlegungen zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Anschaffungshilfe der einzig sinnvolle, weil billigere Weg ist, und zwar für beide Teile. Besteht aber de facto gar keine Wahlmöglichkeit, kann auch keine Rede sein von einer zusätzlichen „anderen“ Leistung, die über die für die Dauer des Versicherungsverhältnisses vereinbarte Prämienleistung hinausgeht. Fazit: Nur eine Wahlfreiheit, die tatsächlich existiert, genügt den Anforderungen des § 9 AGBG. So formuliert, kann das Urteil weit über den engen Bereich der Reparaturversicherung hinaus Bedeutung erlangen. (Micklitz)